

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

INHALT

33. Neue Grundausbildungsverordnung für
Gemeindebedienstete

34. Wasserleitungsfonds - Richtige
Verbuchung der Rückzahlungen

35. Abgabenertragsanteile der Gemeinden
August 2018

36. Abgabenertragsanteile der Gemeinden
Jänner bis August 2018

*Verbraucherpreisindex für
Juni 2018 (vorläufiges Ergebnis)*

33.

Neue Grundausbildungsverordnung für Gemeindebedienstete

a) Ausgangslage:

Die derzeit in Geltung befindliche Verordnung zur Durchführung des Gemeindebeamtengesetzes 1970 regelt in seiner Anlage 2 die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Gemeindebeamtenprüfung. Diese ist auf Bedienstete der Entlohnungsgruppe/Verwendungsgruppe B/b und C/c anzuwenden. Derzeit nicht umfasst sind Bedienstete der Entlohnungsgruppe/Verwendungsgruppe A/a. Aufgrund der steigenden fachlichen Anforderungen an Bedienstete in den Gemeinden sowie des Umstandes, dass Bedienstete der Entlohnungsgruppe/Verwendungsgruppe A/a derzeit nicht von dieser Verordnung erfasst sind, war es notwendig, die Grundausbildung für die Bediensteten in den Gemeinden und Gemeindeverbänden neu zu regeln.

b) Wesentliche Neuerungen:

Die **Verordnung der Landesregierung über die Grundausbildung der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeinde-Grundausbildungsverordnung)**, LGBl. Nr. 79/2018, gilt im Wesentlichen für **alle Bediensteten** der Gemeinden und Gemeindeverbände des **Entlohnungsschemas I**, mit Ausnahme

der Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe d oder e, Vertragsbedienstete die in Schulen verwendet werden sowie Vertragsbedienstete in Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufen an Krankenanstalten sowie in Altenwohn- und Pflegeheimen. Darüber hinaus erstreckt sich der Anwendungsbereich auch auf Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A, B oder C. Aufgrund der unterschiedlichen fachlichen Anforderungen an die einzelnen Bedienstetengruppen wird für jede Gruppe die Grundausbildung in einem eigenen Abschnitt geregelt. **Aus der Zuordnung** des Bediensteten zu einer bestimmten Entlohnungs- oder Verwendungsgruppe bzw. der Tatsache, dass es sich um einen rechtskundigen Bediensteten oder um einen Bediensteten handelt, der als Amtsleiter bestellt wurde, ergibt sich der jeweilige **Geltungsbereich**.

Die neue Grundausbildung soll im Rahmen eines modularen Systems absolviert werden, wobei im **Modul 1 Grundlagen der Gemeindeverwaltung** und in den **Modulen 2 bis 4 vertiefende Fachkenntnisse** in Teilbereichen des besonderen Verwaltungsrechts vermittelt werden.

Innerhalb der einzelnen Entlohnungs- und Verwendungsgruppen soll entsprechend den jeweiligen fachlichen Anforderungen eine Abstufung hinsichtlich des Umfangs des Ausbildungslehrgangs als auch im Rahmen der Dienstprüfung erfolgen.

So sollen Bedienstete der Entlohnungs- und Verwendungsgruppen C/c, mit Ausnahme von rechtskundigen Bediensteten und Bediensteten, die als Amtsleiter bestellt wurden, im Rahmen des Ausbildungslehrganges im Modul 1 Grundkenntnisse vermittelt werden, alle übrigen Bediensteten werden darauf aufbauend auch vertiefend im Modul 1 geschult.

Weiters ist im Rahmen der Grundausbildung verpflichtend ein Fachgegenstand (Module 2 bis 4) in jenem Bereich zu absolvieren, der dem Tätigkeitsbereich des Bediensteten am besten entspricht. Rechtskundige Bedienstete aller Entlohnungs- und Verwendungsgruppen und Bedienstete, die als Amtsleiter bestellt wurden, haben zudem aufgrund der an sie gestellten besonders hohen Anforderungen in der Gemeindeverwaltung verpflichtend zwei Fachgegenstände zu absolvieren, wobei jedenfalls der Fachgegenstand „Grundzüge des Finanz- und Haushaltsrechts, der Budgetgebarung und des Zahlungsvollzuges der Gemeinden“ umfasst ist. Der verbleibende dritte Fachgegenstand (Modul 3 oder 4) dieser Bedienstetengruppe soll im Anschluss an die Dienstprüfung innerhalb von längstens drei Jahren im Rahmen einer Ergänzungsprüfung abgelegt werden.

Die Umstellung auf ein modulares Ausbildungssystem hat zudem zur Folge, dass der Bedienstete erst nach positivem Abschluss des Fachgegenstandes berechtigt ist

zur kommissionellen mündlichen Prüfung über die Grundlagen der Gemeindeverwaltung anzutreten. Im Falle des Nichtbestehens eines Moduls besteht weiterhin die Möglichkeit, diesen Teil der Dienstprüfung zu wiederholen.

Im Rahmen der Grundausbildung können Bedienstete anderen Gebietskörperschaften oder einem anderen Gemeindeverband zur **Dienstleistung zugeteilt** werden. Damit sollen Vernetzungen innerhalb der Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert und Kooperationen verstärkt werden. Von einer Verpflichtung der Gemeinden wurde im Hinblick auf die Organisation des Dienstbetriebes sowie unter Berücksichtigung von kleinräumigen Strukturen Abstand genommen. Dennoch ist eine Dienstzuweisung zu einer anderen Gemeinde oder Gemeindeverband durchaus wünschenswert.

Bedienstete die eine Grundausbildung bereits absolviert haben und innerhalb der Gemeindeverwaltung mit neuen Aufgaben betraut werden, haben nunmehr die **Möglichkeit** eine **Zusatzqualifikation** in diesem Bereich zu erwerben und die diesbezügliche Prüfung im Fachgegenstand zu absolvieren.

Bedienstete die dauerhaft in eine höhere Entlohnungs- und Verwendungsgruppen überstellt werden sind **verpflichtet**, den für sie aufgrund der **Überstellung** maßgeblichen Ausbildungslehrgang und die dafür vorgesehene Dienstprüfung zu absolvieren. Bereits absolvierte Teile des Ausbildungslehrgangs und der Dienstprüfung sind dabei anzurechnen.

34.

Wasserleitungsfonds - Richtige Verbuchung der Rückzahlungen

Viele Tiroler Gemeinden haben für den Bau von Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsanlagen eines oder mehrere Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds für Tirol aufgenommen. Durch eine EDV-Umstellung beim Landeskulturfonds, der den Wasserleitungsfonds verwaltet, kam es bei den halbjährlichen Zahlungsvorschreibungen zu Änderungen, die teilweise zu Unklarheiten bei den Buchhaltungsverantwortlichen der Gemeinden geführt haben. Diese sollen mit dieser Mitteilung aufgelöst werden:

Bis Juni 2017 wurde bei der halbjährlichen Zahlungsvorschreibung der Tilgungs- und Zinsanteil separat ausgewiesen, sodass der Tilgungs- und Zinsanteil jeweils sofort einzeln verbucht werden konnte. Trotz nicht valutagenauer Zahlung stimmten die Zinsen über das Jahr gesehen mit dem Jahreskontoauszug überein, da ein von der Zahlungsfälligkeit geringfügig abweichender tatsächlicher Zahlungstermin bei der jeweils nächstfolgenden Zahlungsvorschreibung im Zinsanteil berücksichtigt werden konnte. Mit der EDV-Umstellung ist dies banktechnisch leider nicht mehr möglich:

Auf der halbjährlichen Zahlungsvorschreibung wird seit Dezember 2017 nur mehr die gesamte Rate, also Tilgung und Zinsen, als Pauschalbetrag ausgewiesen. Zinsvorteile durch Vorfälligkeitszahlungen werden auf die Tilgung angerechnet und verändern den verbleibenden Tilgungsplan. Die exakten Zinsen, die während des Jahres angefallen sind, werden erst auf dem Jahreskontoauszug ausgewiesen, der im Jänner des Folgejahres verschickt wird (2018 kam es hier auf Grund der EDV-Umstellung leider zu einer Verzögerung, die künftig nicht mehr passieren soll).

Da bei Ausweisung der Zinsen zum Fälligkeitstag auf der Zahlungsvorschreibung diese folglich nur bei valutagenauer Zahlung der Gemeinden mit dem Jahreskontoauszug übereinstimmen würde (was nur selten der Fall ist), werden diese nicht mehr ausgewiesen, da es für noch mehr Verwirrung sorgen würde und sämtliche Zinsen mit Erstellung des Jahresabschlusses korrigiert werden müssten.

Der Landeskulturfonds empfiehlt deshalb nach Absprache mit Gemeindeverantwortlichen und der Abteilung Gemeinden beim Amt der Tiroler Landesregierung folgende Vorgangsweise in den Buchhaltungen der Gemeinden:

Die Rückzahlungen der Gemeinden werden während des Jahres zur Gänze als Tilgung gebucht, es können mangels Ausweis auf der Zahlungsvorschreibung auch keine Zinsen gebucht werden. Erst mit Erhalt des Jahreskontoauszuges, auf dem die exakt angefallenen Zinsen entsprechend den tatsächlichen Zahlungszeitpunkten der Gemeinden ausgewiesen sind, werden die Zinsen zu Lasten der (bereits verbuchten) Tilgungen gebucht.

Der Landeskulturfonds als Verwalter des Wasserleitungsfonds bittet um Verständnis, eine Lösung in der bisher praktizierten Buchungspraxis war technisch trotz viel Bemühens leider nicht umsetzbar.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Helmut Hofer vom Landeskulturfonds, 0 512 / 508-3873, gerne zur Verfügung.

*Mag. Thomas Danzl
Geschäftsführer Landeskulturfonds*

35.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden August 2018

Ertragsanteile an	2017	2018	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	-445.035	-452.424	-7.389	-1,66
Lohnsteuer	20.598.285	22.235.526	1.637.241	7,95
Kapitalertragsteuer	3.099.296	2.640.360	-458.936	-14,81
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	729.521	660.614	-68.907	-9,45
Körperschaftsteuer	-77.019	242.023	319.042	414,24
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	-232	207	439	189,10
Stiftungseingangssteuer	1.128	-10.969	-12.097	-1072,45
Bodenwertabgabe	30.926	3.902	-27.024	-87,38
Stabilitätsabgabe	-2.520	1.272	3.792	150,46
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	23.934.349	25.320.510	1.386.161	5,79
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	18.738.013	19.280.256	542.243	2,89
Tabaksteuer	1.684.921	1.823.980	139.059	8,25
Biersteuer	282.439	265.714	-16.725	-5,92
Mineralölsteuer	5.260.120	5.191.630	-68.490	-1,30
Alkoholsteuer	112.765	120.947	8.182	7,26
Schaumweinsteuer	15.609	15.104	-504	-3,23
Kapitalverkehrsteuern	1.780	759	-1.022	-57,39
Werbeabgabe	96.291	101.315	5.024	5,22
Energieabgabe	697.096	723.886	26.790	3,84
Normverbrauchsabgabe	397.400	557.455	160.055	40,28
Flugabgabe	99.499	51.061	-48.439	-48,68
Grunderwerbsteuer	8.958.898	11.030.469	2.071.572	23,12
Versicherungssteuer	967.048	1.020.035	52.987	5,48
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.098.002	2.250.088	152.086	7,25
KFZ-Steuer	16.886	15.046	-1.841	-10,90
Konzessionsabgabe	172.973	171.408	-1.565	-0,90
Summe sonstige Steuern	39.599.741	42.619.152	3.019.411	7,62
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Gesamtsumme	63.534.090	67.939.662	4.405.572	6,93

36.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis August 2018

Ertragsanteile an	2017	2018	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	23.275.171	27.434.442	4.159.270	17,87
Lohnsteuer	166.125.247	175.418.854	9.293.607	5,59
Kapitalertragsteuer	11.830.277	13.466.296	1.636.019	13,83
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	5.386.295	6.202.454	816.159	15,15
Körperschaftsteuer	47.968.311	51.752.386	3.784.074	7,89
Abgeltungssteuern Schweiz	1.961	-2.310	-4.271	-217,82
Abgeltungssteuern Liechtenstein	-29	-42	-14	-47,17
Erbschafts- und Schenkungssteuer	5.124	83.250	78.127	1524,83
Stiftungseingangssteuer	102.223	532.463	430.240	420,88
Bodenwertabgabe	490.898	162.900	-327.998	-66,82
Stabilitätsabgabe	1.051.857	672.913	-378.945	-36,03
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	256.237.336	275.723.604	19.486.269	7,60
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	155.716.313	160.639.463	4.923.151	3,16
Tabaksteuer	12.001.774	12.608.756	606.982	5,06
Biersteuer	1.348.650	1.329.877	-18.772	-1,39
Mineralölsteuer	30.085.909	29.212.052	-873.857	-2,90
Alkoholsteuer	999.995	1.034.230	34.235	3,42
Schaumweinsteuer	163.864	168.472	4.608	2,81
Kapitalverkehrssteuern	3.973	7.433	3.460	87,08
Werbeabgabe	781.882	782.324	441	0,06
Energieabgabe	6.911.318	7.316.743	405.425	5,87
Normverbrauchsabgabe	2.846.096	3.305.142	459.045	16,13
Flugabgabe	739.547	568.743	-170.804	-23,10
Grunderwerbsteuer	80.378.240	75.613.671	-4.764.568	-5,93
Versicherungssteuer	7.967.811	8.096.870	129.059	1,62
Motorbezogene Versicherungssteuer	13.933.776	14.677.779	744.003	5,34
KFZ-Steuer	384.595	397.235	12.640	3,29
Konzessionsabgabe	1.641.241	1.827.429	186.188	11,34
Summe sonstige Steuern	315.904.982	317.586.218	1.681.236	0,53
Kunstförderungsbeitrag	90.164	84.285	-5.879	-6,52
Gesamtsumme	572.232.482	593.394.108	21.161.626	3,70
Zwischenabrechnung	-9.684.057	-8.995.968	688.089	7,11
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	562.548.425	584.398.139	21.849.714	3,88

VERBRAUCHERPREISINDEX		
FÜR JUNI 2018		
(endgültiges Ergebnis)		
	Mai 2018	Juni 2018
	(endgültig)	(vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	104,9	105,1
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	116,1	116,3
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	127,1	127,4
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	140,6	140,8
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	147,9	148,2
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	193,4	193,8
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	300,6	301,2
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	527,6	528,7
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	672,3	673,6
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	674,5	675,8
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: Jahresdurchschnitt 2015 = 100) für den Kalendermonat Juni 2018 beträgt 105,1 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für Mai 2018 um 0,2 % gestiegen (Mai 2018 gegenüber April 2018 + 0,2 %). Gegenüber Juni 2017 ergibt sich eine Steigerung um 2,0 % (Mai 2018/2017 + 1,9 %).</p>		

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,

Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck